

Altersbeschränkungen und Jugendschutzbestimmungen

DARDAN & AZET – EUROSPORT 2 OPEN AIR

Für den Besuch des DARDAN & AZET – EUROSPORT 2 OPEN AIR gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), insbesondere § 5 Abs. 2 JuSchG, sowie gegebenenfalls ergänzende landesrechtliche oder kommunale Vorschriften.

Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 13 Jahren

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren dürfen die Veranstaltung ausschließlich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (z. B. Elternteil) oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen.

Sofern die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person erfolgt, sind folgende Unterlagen zwingend mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen:

- Schriftliche und von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erziehungsbeauftragung („Muttizettel“)
- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Erziehungsberechtigten
- Gültiges Ausweisdokument der erziehungsbeauftragten Person
- Gültiges Ausweisdokument des Minderjährigen

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und während der gesamten Veranstaltung die Aufsichtspflicht übernehmen.

Jugendliche ab 14 Jahren

Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen gemäß § 5 Abs. 2 JuSchG öffentliche Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsende bis 22:00 Uhr grundsätzlich auch ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besuchen.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine abweichenden Regelungen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen, behördlicher Auflagen oder kommunaler Vorschriften bestehen.

Ausweispflicht

Der Veranstalter behält sich vor, im Rahmen der Einlasskontrolle das Alter der Besucherinnen und Besucher durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu überprüfen.

Kann das Alter nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden oder fehlen erforderliche Nachweise zur Erziehungsbeauftragung, kann der Zutritt zur Veranstaltung verweigert werden.

Wichtiger Hinweis

Es können zusätzliche behördliche Auflagen oder regionale Bestimmungen gelten, die über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinausgehen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie etwaige behördliche Anordnungen.

Der Veranstalter behält sich vor, die Einlassbestimmungen entsprechend anzupassen, sofern dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird.